I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Integrierter Tarif der Europäischen Gemeinschaften

(Taric)

auf der Grundlage des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 (ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1)

(2002/C 104/01)

ÜBERSICHT

Seite

Vorwort 5

Vorbemerkungen 7

Erster Teil: Allgemeines 7

Titel I: Struktur und Inhalt des TARIC 7

Titel II: Die Verschlüsselung der Waren 9

Titel III: Allgemeine Vorschriften 10

Titel IV: Besondere Bestimmungen 13

Zweiter Teil: Beschreibung des TARIC 18

Titel I: Allgemeines 18

Titel II: Die geraden Seiten (linke Seiten) 19

Titel III: Die ungeraden Seiten (rechte Seiten) 20

Titel IV: Die Zusatzcodes 21

Titel V: Die Fußnoten 22

Titel VI: Die Abkürzungen 23

VORWORT

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 veröffentlicht die Kommission den TARIC 2002.

Der TARIC enthält die im Titel I des ersten Teils aufgeführten Gemeinschaftsrechtsakte, soweit sie bereits im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden sind; in denjenigen Fällen, in denen bei Redaktionsschluss (25. Februar 2002) noch keine Veröffentlichung vorlag, sind die vorliegenden Entwürfe so weit wie möglich berücksichtigt worden.

Der TARIC wird einmal im Jahr veröffentlicht, daher kann er keine Änderungen nach Redaktionsschluss berücksichtigen. Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben können sich im Verlauf des Jahres ändern.

Der TARIC beruht auf der Kombinierten Nomenklatur (KN), in der etwa 10 000 Positionen (verschlüsselt durch 8 Ziffern) die Grundnomenklatur bilden sowohl für den Gemeinsamen Zolltarif als auch für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und den Handel zwischen ihren Mitgliedstaaten.

Der TARIC enthält die sich aus den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen (verschlüsselt mit 2 ergänzenden Ziffern oder einem Zusatzcode) ergebenden weiteren Aufgliederungen — ungefähr 18 000 Positionen:

1. Zollaussetzungen
2. Zollkontingente
3. Zollpräferenzen (einschließlich Zollkontingente und -plafonds)
4. Allgemeines Präferenzsystem gegenüber Entwicklungsländern
5. Antidumping- und Ausgleichszölle
6. Ausgleichsabgaben
7. Agrarteilbeträge
8. Durchschnittswerte
9. Pauschale Einfuhrwerte
10. Referenzpreise und Mindestpreise
11. Einfuhrverbote
12. Einfuhrbeschränkungen
13. Einfuhrüberwachung
14. Ausfuhrverbote
15. Ausfuhrbeschränkungen
16. Ausfuhrüberwachung
17. Ausfuhrerstattungen.

Der TARIC wird von der Kommission und den Mitgliedstaaten als Grundlage für die Anwendung der Gemeinschaftsmaßnahmen in Bezug auf Einfuhren und Ausfuhren sowie — soweit erforderlich — im Handel zwischen den Mitgliedstaaten benutzt. Der TARIC ist außerdem die Grundlage für die Gebrauchs-Zolltarife und Tarifdateien der Mitgliedstaaten.

Die einzige Lösung, eine einheitliche Darstellung und Anwendung der oben genannten Maßnahmen zu gewährleisten, besteht in der Tat darin, diese Aufgabe bei der Kommission zu zentralisieren. Die Zentralisierung und Vereinheitlichung der Codierung von Gemeinschaftsrechtsakten ermöglicht es außerdem, für diese Maßnahmen gemeinschaftsweite Statistiken zu sammeln; damit werden besondere Meldesysteme, die sich auf bestimmte Waren oder Maßnahmen beziehen, weitgehend entbehrlich. Der TARIC ist zu diesem Zweck geschaffen worden.

Wegen der starken Fluktuation des Gemeinschaftsrechts ist der TARIC in einer Datenbank gespeichert und wird ständig aktualisiert. Die Mitgliedstaaten werden elektronisch über Änderungen des Inhalts der Datenbank (und damit über Änderungen des Gemeinschaftsrechts) unterrichtet, damit sie in ihren Gebrauchs-Zolltarifen und Tarifdateien entsprechende Anpassungen vornehmen können. Ebenso wie die nationalen Gebrauchs-Zolltarife ist auch der TARIC kein Rechtsakt, die Verwendung seiner Codes ist jedoch für die Zollanmeldung und die statistische Anmeldung vorgeschrieben (siehe Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 254/2000).

Der TARIC wird jährlich vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Seit dem 4. September 2000 ist die Datenbank DDS (Tariff Data Dissemination System) mit dem Europa-Server der Kommission verbunden. Diese neue Datenbank erlaubt die interaktive Konsultation des Integrierten Zolltarifs der Gemeinschaften (TARIC), der Zollkontingente und Zollplafonds (QUOTA) und des Europäischen Verzeichnisses der chemischen Substanzen (ECICS). Die Benutzung ist kostenfrei. Ihre Adresse lautet: http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/dds/de/home.htm

VORBEMERKUNGEN

ERSTER TEIL

ALLGEMEINES

TITEL I

Struktur und Inhalt des TARIC

Der Integrierte Tarif der Europäischen Gemeinschaften (Tarif Intégré des Communautés Européennes) — im Folgenden „TARIC" genannt — hat zum Ziel, die rechtlichen Voraussetzungen anzugeben, die in Bezug auf eine bestimmte Ware anzuwenden sind, wenn diese in das Zollgebiet der Gemeinschaften eingeführt wird oder — in bestimmten Fällen — aus diesem ausgeführt wird.

Der TARIC berücksichtigt:

— die im Harmonisierten System enthaltenen Bestimmungen,

— die in der Kombinierten Nomenklatur enthaltenen Bestimmungen und

— die im Folgenden aufgeführten spezifischen Gemeinschaftsbestimmungen.

1. Zollaussetzungen
2. Zollkontingente
3. Zollpräferenzen (einschließlich Zollkontingente und -plafonds) für:
 - — Ägypten
 - — AKP-Staaten (Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean) und ÜLG (Überseeische Länder und Gebiete)
 - — Algerien
 - — Andorra
 - — Arabische Republik Syrien
 - — Besetzte palästinensische Gebiete
 - — Bulgarien
 - — Ceuta
 - — Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien
 - — Estland
 - — Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) (Island, Liechtenstein, Norwegen)
 - — Färöer
 - — Island
 - — Israel
 - — Jordanien
 - — Kroatien
 - — Länder des westlichen Balkans (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Jugoslawien)
 - — Lettland

— Libanon
— Liechtenstein
— Litauen
— Malta
— Marokko
— Melilla
— Mexiko
— Norwegen
— Polen
— Rumänien
— San Marino
— Schweiz
— Slowakei
— Slowenien
— Südafrika
— Tschechische Republik
— Türkei
— Tunesien
— Ungarn
— Zypern

4. Allgemeines Präferenzsystem gegenüber Entwicklungsländern (APS)
5. Antidumping- und Ausgleichszölle
6. Ausgleichsabgaben
7. Agrarteilbeträge (für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse)
8. Durchschnittswerte (periodische Durchschnittswerte je Einheit für bestimmte verderbliche Waren) [1]
9. Pauschale Einfuhrwerte (für Obst und Gemüse) [1]
10. Referenzpreise und Mindestpreise
11. Einfuhrverbote
12. Einfuhrbeschränkungen:
12.1. Mengenmäßige Beschränkungen
12.2. Andere Beschränkungen, einschließlich CITES
13. Einfuhrüberwachung
14. Ausfuhrverbote
15. Ausfuhrbeschränkungen:
15.1. Mengenmäßige Beschränkungen
15.2. Andere Beschränkungen, einschließlich CITES und Dual-use-Güter
16. Ausfuhrüberwachung
17. Ausfuhrerstattungen [1].

[1] Die Beträge/Werte werden nicht angegeben.

TITEL II

Die Verschlüsselung der Waren

Die Darstellung des Gemeinschaftsrechts knüpft jeweils an die Waren an, auf die es anwendbar ist; diese Waren müssen folglich in einer strukturierten und aufgegliederten Nomenklatur individuell angesprochen werden.

Die Waren werden anhand der Nomenklatur des TARIC verschlüsselt. Der TARIC-Code besteht aus zehn Ziffern. Für die Anwendung spezifischer Gemeinschaftsregelungen, die in der neunten und zehnten Ziffer nicht oder nicht vollständig verschlüsselt werden konnten, wird ein Zusatzcode mit vier alphanumerischen Zeichen verwendet; gegenwärtig dient dieser Zusatzcode dazu, Folgendes zu verschlüsseln:

— komplexe Antidumping- und Ausgleichszölle,

— Agrarteilbeträge,

— pharmazeutische Stoffe des Teils III Abschnitt II der Kombinierten Nomenklatur,

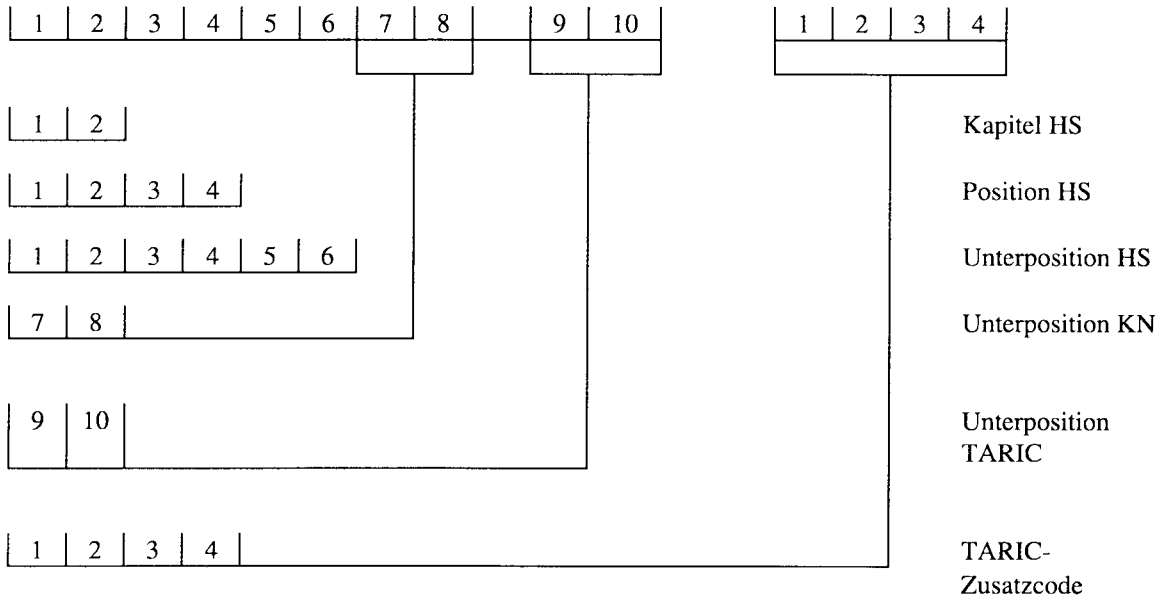
— CITES (Washingtoner Artenschutzübereinkommen),

— Referenzpreise für Fisch,

— bestimmte andere Maßnahmen bei der Einfuhr und/oder Ausfuhr, für die eine Unterteilung des KN/TARIC-Codes notwendig ist.

Die zehnstelligen TARIC-Codes und gegebenenfalls die Zusatzcodes sind auf alle Einfuhren aus Drittländern und — während der Übergangszeit — auf Einfuhren aus neuen Mitgliedstaaten anzuwenden. Soweit erforderlich, werden die achtstelligen Codes der Kombinierten Nomenklatur und gegebenenfalls die Zusatzcodes auch bei der Ausfuhr und im Handel zwischen den Mitgliedstaaten angewendet.

Struktur der TARIC-Codes und der TARIC-Zusatzcodes



TITEL III

Allgemeine Vorschriften

A. **Allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Nomenklatur**

Für die Einreihung von Waren in die Nomenklatur gelten folgende Grundsätze:

1. Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweise. Maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln und — soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist — die nachstehenden Allgemeinen Vorschriften.

2. a) Jede Anführung einer Ware in einer Position gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie im vorliegenden Zustand die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für eine vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Vorschrift als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellt wird.

 b) Jede Anführung eines Stoffes in einer Position gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Solche Mischungen oder aus mehr als einem Stoff bestehenden Waren werden nach den Grundsätzen der Allgemeinen Vorschrift 3 eingereiht.

3. Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2 b) oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Positionen in Betracht, so wird wie folgt verfahren:

 a) Die Position mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Zwei oder mehr Positionen, von denen sich jede nur auf einen Teil der in einer gemischten oder zusammengesetzten Ware enthaltenen Stoffe oder nur auf einen oder mehrere Bestandteile einer für den Einzelverkauf aufgemachten Warenzusammenstellung bezieht, werden im Hinblick auf diese Waren als genau gleich betrachtet, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung enthält.

 b) Mischungen, Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, und für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellungen, die nach der Allgemeinen Vorschrift 3 a) nicht eingereiht werden können, werden nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.

 c) Ist die Einreihung nach den Allgemeinen Vorschriften 3 a) und 3 b) nicht möglich, wird die Ware der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen in dieser Nomenklatur zuletzt genannten Position zugewiesen.

4. Waren, die nach den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften nicht eingereiht werden können, werden in die Position der Waren eingereiht, denen sie am ähnlichsten sind.

5. Zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften gilt für die nachstehend aufgeführten Waren Folgendes:

 a) Behältnisse für Fotoapparate, Musikinstrumente, Waffen, Zeichengeräte, Schmuck und ähnliche Behältnisse, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder Warenzusammenstellung besonders gestaltet oder hergerichtet und zum dauernden Gebrauch geeignet sind, werden wie die Waren eingereiht, für die sie bestimmt sind, wenn sie mit diesen Waren gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden. Diese Allgemeine Vorschrift wird nicht angewendet auf Behältnisse, die dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleihen.

 b) Vorbehaltlich der vorstehenden Allgemeinen Vorschrift 5 a) werden Verpackungen [1] wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren üblich sind. Diese Allgemeine Vorschrift gilt nicht verbindlich für Verpackungen, die eindeutig zur mehrfachen Verwendung geeignet sind.

[1] Als „Verpackungen" gelten innere und äußere Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen mit Ausnahme von Beförderungsmitteln — insbesondere Behältern —, Planen, Lademitteln und des bei der Beförderung verwendeten Zubehörs. Der Ausdruck „Verpackungen" umfasst nicht die in der Allgemeinen Vorschrift 5 a) angesprochenen Behältnisse.

6. Maßgebend für die Einreihung von Waren in die Unterpositionen einer Position sind der Wortlaut dieser Unterpositionen, die Anmerkungen zu den Unterpositionen und — sinngemäß — die vorstehenden Allgemeinen Vorschriften. Einander vergleichbar sind dabei nur Unterpositionen der gleichen Gliederungsstufe. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Anwendung dieser Allgemeinen Vorschrift auch die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln.

B. **Allgemeine Vorschriften über die Zollsätze**

1. Die Zollsätze für eingeführte Waren mit Ursprung in Ländern, die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind, oder in Ländern, mit denen die Europäische Gemeinschaft die Meistbegünstigungsklausel auf dem Gebiet der Zölle enthaltenden Abkommen geschlossen hat, sind die in Spalte 3 des in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 ([1]) enthaltenen Zolltarifs aufgeführten vertragsmäßigen Zollsätze.

 Vorbehaltlich abweichender Regelungen sind diese vertragsmäßigen Zollsätze auch anzuwenden auf andere als die vorgenannten Waren bei deren Einfuhr aus allen Drittländern.

 Die autonomen Zollsätze, die in einer Fußnote des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 genannt werden, sind anzuwenden, wenn sie niedriger als die vertragsmäßigen Zollsätze sind.

 Der TARIC gibt in Spalte 7 die folgenden anwendbaren Zollsätze an:

 — den vertragsmäßigen Zollsatz oder

 — den autonomen Zollsatz oder

 — eine Kombination der beiden Zollsatz oder

 — eine Aussetzung des autonomen oder vertragsmäßigen Zollsatzes.

 Siehe Titel III Buchstabe B des zweiten Teils.

2. Ziffer 1 wird nicht angewendet, wenn besondere autonome Zollsätze für Waren mit Ursprung in bestimmten Ländern vorgesehen sind oder wenn Präferenzzölle aufgrund von Abkommen angewendet werden.

3. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, andere Zollsätze als die des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden, sofern dies durch Gemeinschaftsrecht gerechtfertigt ist.

4. Zollsätze der Spalten 7 bis 11, bei denen lediglich Ziffern angegeben sind, sind Wertzollsätze.

5. Die in den Spalten 7 bis 11 angegebenen Zeichen „EA“ oder „EAR“ bedeuten, dass für die betreffenden Waren ein Agrarteilbetrag erhoben wird, der im Rahmen von Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt wird. Der Betrag wird in Anhang 1 des TARIC aufgeführt.

6. Die in den Spalten 7 bis 11 der Kapitel 17 bis 19 angegebenen Zeichen „AD S/Z“ oder „AD S/ZR“ und „AD F/M“ oder „AD F/MR“ bedeuten, dass ein Zusatzzoll für bestimmte Arten Zucker oder Mehl besteht. Dieser Zusatzzoll wird im Rahmen von Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt. Der Betrag wird in Anhang 1 des TARIC aufgeführt. Der Höchstzollsatz (MAX), zu dem die Zeichen gehören, besteht aus einem Wertzollsatz und dem Zusatzzoll.

7. Das in den Spalten 7 bis 11 des Kapitels 22 angegebene Zeichen „EUR/% vol/hl“ bedeutet, dass ein spezifischer Zoll auf Grundlage eines bestimmten Euro-Betrags für jedes Volumenprozent Alkohol je Hektoliter zu erheben ist. Das bedeutet, dass ein alkoholisches Getränk mit einem Alkoholgehalt von 40 % vol wie folgt besteuert wird:

 — „1 EUR/% vol/hl“ = 1 EUR × 40 ergibt einen Zollsatz von 40 EUR je Hektoliter, oder

 — „1 EUR/% vol/hl + 5 EUR/hl“ = 1 EUR × 40 + 5 EUR ergibt einen Zollsatz von 45 EUR je Hektoliter.

 Das Zeichen „MIN“ (z. B. „1,6 EUR/% vol/hl MIN 9 EUR/hl“) bedeutet, dass der Zollsatz, der auf Grundlage der oben genannten Regel errechnet wird, mit dem Mindestzollsatz verglichen werden muss (z. B. „9 EUR/hl“) und der höhere Zollsatz angewendet werden muss.

([1]) ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1.

C. **Gemeinsame allgemeine Vorschriften über die Nomenklatur und die Zollsätze**

1. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die Vorschriften über den Zollwert außer zur Ermittlung des als Bemessungsgrundlage dienenden Wertes bei Wertzollsätzen auch zur Ermittlung des Wertes verwendet, der als Merkmal zur Abgrenzung bestimmter Positionen oder Unterpositionen dient.

2. Bei gewichtszollbaren Waren und in den Fällen, in denen das Gewicht als Merkmal zur Abgrenzung bestimmter Positionen oder Unterpositionen dient, gilt als:

 a) „Rohgewicht" das Gewicht der Ware mit ihren sämtlichen Behältnissen oder Verpackungen;

 b) „Eigengewicht" oder „Gewicht" (ohne nähere Bestimmung) das Gewicht der Ware ohne alle Behältnisse oder Verpackungen.

3. Die Umrechnung des Euro in die nationalen Währungen anderer als den in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates [1], geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2596/2000 des Rates [2], genannten Mitgliedstaaten (nachstehend: „nicht teilnehmende Mitgliedstaaten") erfolgt gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlamentes und des Rates [4]. Davon unberührt bleiben Spezialregelungen, insbesondere auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik.

[1] ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.
[2] ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 2.
[3] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
[4] ABl. L 17 vom 21.1.1997, S. 1.

TITEL IV

Besondere Bestimmungen

A. **Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen**

1. Die Erhebung der Zölle wird ausgesetzt für die Waren, die dazu bestimmt sind, beim Bau, bei der Instandsetzung, bei der Instandhaltung oder beim Umbau der in der nachstehenden Übersicht genannten Wasserfahrzeuge eingebaut zu werden sowie für die Waren, die zur Ausrüstung dieser Wasserfahrzeuge bestimmt sind.

KN-Code	Warenbezeichnung
8901	**Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Schleppkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern:**
8901 10	**- Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe:**
8901 10 10	- - für die Seeschifffahrt
8901 20	**- Tankschiffe**:
8901 20 10	- - für die Seeschifffahrt
8901 30	**- Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901 20:**
8901 30 10	- - für die Seeschifffahrt
8901 90	**- andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind:**
8901 90 10	- - für die Seeschifffahrt
8902 00	**Fischereifahrzeuge; Fabrikschiffe und andere Schiffe zum Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen:**
	- für die Seeschifffahrt:
8902 00 12	- - mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 250
8902 00 18	- - mit einer Bruttoraumzahl von 250 oder weniger
8903	**Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus:**
	- andere:
8903 91	**- - Segelboote, auch mit Hilfsmotor:**
8903 91 10	- - - für die Seeschifffahrt
8903 92	**- - Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor:**
8903 92 10	- - - für die Seeschifffahrt
8904 00	**Schlepper und Schubschiffe:**
8904 00 10	- Schlepper
	- Schubschiffe:
8904 00 91	- - für die Seeschifffahrt
8905	**Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Hauptverwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen:**
8905 10	**- Schwimmbagger:**
8905 10 10	- - für die Seeschifffahrt
8905 90	**- andere:**
8905 90 10	- - für die Seeschifffahrt
8906 00	**Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und andere Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote:**
8906 10 00	- Kriegsschiffe
	- andere:
8906 90 10	- - für die Seeschifffahrt

2. Die Erhebung der Zölle wird ausgesetzt für:

 a) Waren, die dazu bestimmt sind, beim Bau, bei der Instandsetzung, bei der Instandhaltung, oder beim Umbau

 1) in ortsfesten Bohr- oder Förderplattformen der Unterposition ex 8430 49 00, die in oder außerhalb der Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten aufgestellt sind,

 2) in schwimmenden oder tauchenden Bohr- oder Förderplattformen der Unterposition 8905 20 00

 eingebaut zu werden; sowie für Waren, die zur Ausrüstungsgegenstände für dieser Plattformen bestimmt sind. Als zum Einbau in Bohr- oder Förderplattformen bestimmt gelten auch Waren wie Treib- und Schmierstoffe und Gase, die notwendig sind zum Betreiben der Maschinen und Apparate, die nicht dauerhaft diesen Plattformen zugeordnet und deshalb nicht deren Bestandteil sind, wenn sie an Bord der genannten Plattformen zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau oder zur Ausrüstung verwendet werden;

 b) Rohre, Kabel und ihre Verbindungsstücke, die dazu bestimmt sind, diese Bohr- oder Förderplattformen mit dem Festland zu verbinden.

3. Die Gewährung dieser Aussetzungen erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen für die zollamtliche Überwachung der Verwendung dieser Waren.

B. **Zivile Luftfahrzeuge und für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Waren**

1. Zollfrei sind:

 — zivile Luftfahrzeuge;

 — bestimmte Waren, die zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau, zur Änderung oder zur Umrüstung ziviler Luftfahrzeuge verwendet werden und in diesen verbleiben sollen;

 — Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon, für die zivile Nutzung bestimmt.

 Die Unterpositionen ([1]) für diese Waren sind mit einem Hinweiszeichen auf folgende Fußnote versehen:

 „Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 — ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 71 in der geltenden Fassung). Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften."

2. Zivile Luftfahrzeuge im Sinne von Ziffer 1 sind andere Luftfahrzeuge als solche, die von militärischen oder ähnlichen Behörden in den Mitgliedstaaten genutzt werden und die eine militärische oder vergleichbare Kennzeichnung tragen.

([1]) Die betreffenden Unterpositionen gehören zu folgenden Unterpositionen: 3917 21, 3917 22, 3917 23, 3917 29, 3917 31, 3917 33, 3917 39, 3917 40, 3926 90, 4008 29, 4009 12, 4009 22, 4009 32, 4009 42, 4011 30, 4012 13, 4012 20, 4016 10, 4016 93, 4016 99, 4017 00, 4504 90, 4823 90, 6812 90, 6813 10, 6813 90, 7007 21, 7304 31, 7304 39, 7304 41, 7304 49, 7304 51, 7304 59, 7304 90, 7306 30, 7306 40, 7306 50, 7306 60, 7312 10, 7312 90, 7322 90, 7324 10, 7324 90, 7326 20, 7413 00, 7608 10, 7608 20, 8108 90, 8302 10, 8302 20, 8302 42, 8302 49, 8302 60, 8307 10, 8307 90, 8407 10, 8408 90, 8409 10, 8411 11, 8411 12, 8411 21, 8411 22, 8411 81, 8411 82, 8411 91, 8411 99, 8412 10, 8412 21, 8412 29, 8412 31, 8412 39, 8412 80, 8412 90, 8413 19, 8413 20, 8413 30, 8413 50, 8413 60, 8413 70, 8413 81, 8413 91, 8414 10, 8414 20, 8414 30, 8414 51, 8414 59, 8414 80, 8414 90, 8415 81, 8415 82, 8415 83, 8415 90, 8418 10, 8418 30, 8418 40, 8418 61, 8418 69, 8419 50, 8419 81, 8419 90, 8421 19, 8421 21, 8421 23, 8421 29, 8421 31, 8421 39, 8424 10, 8425 11, 8425 19, 8425 31, 8425 39, 8425 42, 8425 49, 8426 99, 8428 10, 8428 20, 8428 33, 8428 39, 8428 90, 8471 10, 8471 41, 8471 49, 8471 50, 8471 60, 8471 70, 8479 89, 8479 90, 8483 10, 8483 30, 8483 40, 8483 50, 8483 60, 8483 90, 8484 10, 8484 90, 8501 20, 8501 31, 8501 32, 8501 33, 8501 34, 8501 40, 8501 51, 8501 52, 8501 53, 8501 61, 8501 62, 8501 63, 8502 11, 8502 12, 8502 13, 8502 20, 8502 31, 8502 39, 8502 40, 8504 10, 8504 31, 8504 32, 8504 33, 8504 40, 8504 50, 8507 10, 8507 20, 8507 30, 8507 40, 8507 80, 8507 90, 8511 10, 8511 20, 8511 30, 8511 40, 8511 50, 8511 80, 8516 80, 8518 10, 8518 21, 8518 22, 8518 29, 8518 30, 8518 40, 8518 50, 8520 90, 8521 10, 8522 90, 8525 10, 8525 20, 8526 10, 8526 91, 8526 92, 8527 90, 8529 10, 8529 90, 8531 10, 8531 20, 8531 80, 8539 10, 8543 89, 8543 90, 8544 30, 8801 10, 8801 90, 8802 11, 8802 12, 8802 20, 8802 30, 8802 40, 8803 10, 8803 20, 8803 30, 8803 90, 8805 29, 9001 90, 9002 90, 9014 10, 9014 20, 9014 90, 9020 00, 9025 11, 9025 19, 9025 80, 9025 90, 9026 10, 9026 20, 9026 80, 9026 90, 9029 10, 9029 20, 9029 90, 9030 10, 9030 20, 9030 31, 9030 39, 9030 40, 9030 83, 9030 89, 9030 90, 9031 80, 9031 90, 9032 10, 9032 20, 9032 81, 9032 89, 9032 90, 9104 00, 9109 19, 9109 90, 9401 10, 9403 20, 9403 70, 9405 10, 9405 60, 9405 92 und 9405 99.

3. Der Begriff „für zivile Luftfahrzeuge“ umfasst in allen Unterpositionen im Sinne von Ziffer 1 zweiter Gedankenstrich auch Bodengeräte zur Flugausbildung, für zivile Nutzung bestimmt.

C. **Pharmazeutische Erzeugnisse**

1. Die pharmazeutischen Erzeugnisse der nachstehenden Kategorien werden von den Zöllen befreit:

 i) pharmazeutische Substanzen, die sowohl durch die CAS RN (Chemical Abstracts Service Registry Numbers) identifiziert als auch durch die INN (Internationale Freinamen), aufgelistet im Anhang 2 A, erfasst werden;

 ii) Salze, Ester und Hydrate von INN, deren Bezeichnungen sich aus der Kombination eines INN des Anhangs 2 A mit Präfixen oder Suffixen des Anhangs 2 B ergeben, sofern diese Erzeugnisse in dieselbe sechsstellige HS-Position wie die entsprechenden INN einzureihen sind;

 iii) Salze, Ester und Hydrate von INN, die in Anhang 2 C aufgeführt sind und nicht in dieselbe sechsstellige HS-Position wie die entsprechenden INN einzureihen sind;

 iv) pharmazeutische Zwischenprodukte des Anhangs 2 D, die durch eine chemische Bezeichnung und eine CAS RN identifiziert sind, die bei der Herstellung pharmazeutischer Fertigerzeugnisse verwendet werden.

2. Sonderfälle:

 i) Die INN umfassen nur solche Substanzen, die in der Liste der von der WHO vorgeschlagenen und empfohlenen INN erfasst sind. Wenn die Anzahl der von der INN umfassten Substanzen geringer ist als die von der CAS RN identifizierten, dann gilt die Zollfreiheit nur für die von der INN erfassten Substanzen.

 ii) Wird ein Erzeugnis der Anhänge 2 A oder 2 D durch eine CAS RN bezeichnet, die einem spezifischen Isomer entspricht, so gilt nur für dieses Isomer Zollfreiheit.

 iii) Die Doppelderivate (Salze, Ester und Hydrate) von INN, deren Bezeichnung sich aus der Kombination einer INN des Anhangs 2 A mit Präfixen oder Suffixen des Anhangs 2 B ergeben, sind zollfrei, sofern sie in dieselbe sechsstellige HS-Position wie die entsprechenden INN einzureihen sind.

 Beispiel: Alaninmethylester, Hydrochlorid.

 iv) Ist ein INN des Anhangs 2 A ein Salz (oder ein Ester), so gilt die Zollfreiheit nur für dieses genannte Salz (oder Ester). Für alle anderen Salze (oder Ester) der zugehörigen Säure, die dem jeweiligen INN entspricht, gilt keine Zollfreiheit.

 Beispiel: Oxpreonatkalium (INN): zollfrei,

 Oxpreonatnatrium: nicht zollfrei.

D. **Verzollung zum Pauschalsatz**

1. Ein pauschaler Zollsatz von 3,5 % des Wertes wird auf Waren angewandt, die

 — in Sendungen von Privatperson an Privatperson enthalten sind oder

 — im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden,

 sofern solchen Einfuhren keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen.

 Dieser pauschale Zollsatz von 3,5 % ist anwendbar, wenn der Wert der eingangsabgabenpflichtigen Waren je Sendung oder je Reisende 350 EUR nicht übersteigt.

 Auf Waren des Kapitels 24, die in einer Sendung oder im persönlichen Gepäck von Reisenden in Mengen enthalten sind, die über die in Artikel 31 bzw. Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 355/94 [2], festgesetzten Höchstmengen hinausgehen, wird dieser pauschale Zollsatz nicht angewandt.

2. Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten:

 a) im Fall von Waren in Sendungen von Privatperson an Privatperson Einfuhren, die

 — gelegentlich erfolgen,

 — sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind und weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Annahme Anlass geben, dass die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt,

 — der Empfänger vom Absender ohne irgendeine Bezahlung zugesandt erhält;

 b) im Fall von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden Einfuhren, die

 — gelegentlich erfolgen und

 — sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden oder von Angehörigen seines Haushalts oder als Geschenk bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Annahme Anlass geben, dass die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

3. Der pauschale Zollsatz wird auf Waren, die unter den Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 eingeführt werden, nicht angewandt, wenn der Zollbeteiligte vor Beginn der Zollabfertigung die Verzollung der Waren nach den für sie geltenden Einfuhrabgaben beantragt hat. In diesem Fall werden für alle Waren, die Gegenstand der Einfuhr sind, unbeschadet der in den Artikeln 29 bis 31 und 45 bis 49 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 vorgesehenen Befreiungen die für sie geltenden Einfuhrabgaben erhoben.

 Im Sinne von Unterabsatz 1 gelten als Einfuhrabgaben sowohl Zölle und Abgaben gleicher Wirkung als auch sonstige Einfuhrabgaben im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der Sonderregelungen, die auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse Anwendung finden.

4. Die Mitgliedstaaten können den Betrag in Landeswährung, der sich bei der Umrechnung des Betrages von 350 EUR ergibt, auf- bzw. abrunden.

5. Die Mitgliedstaaten können den Gegenwert des Betrags von 350 EUR in Landeswährung unverändert beibehalten, wenn bei der jährlichen Anpassung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 die Umrechnung dieses Betrags vor der Auf- oder Abrundung nach Ziffer 4 dazu führt, dass sich der in Landeswährung ausgedrückte Gegenwert um weniger als 5 % ändert oder dass er sich vermindert.

[1] ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 1.

[2] ABl. L 46 vom 18.2.1994, S. 5.

E. **Behältnisse oder Verpackungen**

Die nachstehenden Bestimmungen sind anwendbar für die von den Allgemeinen Vorschriften 5 a) und 5 b) erfassten Behältnisse oder Verpackungen, die zur gleichen Zeit wie die Waren, mit denen sie gestellt werden oder die in ihnen verpackt sind, in den freien Verkehr überführt werden:

1. Soweit die Behältnisse oder Verpackungen entsprechend den Allgemeinen Vorschriften 5 wie die Waren eingereiht werden, mit denen sie gestellt werden oder die in ihnen verpackt sind,

 a) werden sie durch den Zoll wie die Waren erfasst,

 — wenn die Waren wertzollbar sind oder

 — wenn die Behältnisse oder Verpackungen zum Zollgewicht der Waren gehören;

 b) sind sie zollfrei,

 — wenn die Waren zollfrei sind oder

 — wenn die Waren weder wertzollbar noch gewichtszollbar sind oder

 — wenn das Gewicht dieser Behältnisse oder Verpackungen nicht zum Zollgewicht der Waren gehört.

2. Wenn die unter Ziffer 1 a) und 1 b) fallenden Behältnisse oder Verpackungen mehrere Waren verschiedener Gattung enthalten oder mit diesen gestellt werden, wird zur Bestimmung des Zollgewichts oder des Zollwerts das Gewicht oder der Wert der Behältnisse oder Verpackungen anteilig auf das Gewicht oder den Wert der Waren aufgeteilt.

F. **Zolltarifliche Abgabenbegünstigung aufgrund der Beschaffenheit einer Ware**

1. Unter bestimmten Voraussetzungen wird eine zolltarifliche Abgabenbegünstigung aufgrund der Beschaffenheit von Waren gewährt für:

 — für die Ernährung ungenießbar gemachte Erzeugnisse,

 — Saatgut,

 — Müllergaze,

 — bestimmte Arten von frischen Tafeltrauben, Käsefondues, Tokayer, Tabak und Nitraten.

 Diese Waren werden von einer Unterposition der KN erfasst, die auf eine Fußnote ([1]) mit folgendem Text verweist:

 „Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen — siehe Einführende Vorschriften II. F."

2. Waren, für die Ernährung ungenießbar gemacht, die aufgrund ihrer Beschaffenheit zu einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung zugelassen sind, sind im Anhang 8 unter Bezugnahme auf die Position aufgeführt, ebenso die Beschreibung und Mengenangaben der zugelassenen Vergällungsmittel. Solche Waren gelten als für die Ernährung ungenießbar gemacht, wenn die Mischung aus zu vergällendem Erzeugnis und Vergällungsmittel homogen ist und die Bestandteile der Mischung in wirtschaftlich sinnvoller Weise nicht mehr getrennt werden können.

([1]) Die betreffenden Unterpositionen lauten wie folgt: 0408 11 20, 0408 19 20, 0408 91 20, 0408 99 20, 0701 10 00, 0712 90 11, 0806 10 10, 1001 90 10, 1005 10 11, 1005 10 13, 1005 10 15, 1005 10 19, 1006 10 10, 1007 00 10, 1106 20 10, 1201 00 10, 1202 10 10, 1204 00 10, 1205 10 10, 1206 00 10, 1207 10 10, 1207 20 10, 1207 30 10, 1207 40 10, 1207 50 10, 1207 60 10, 1207 91 10, 1207 99 20, 2106 90 10, 2204 21 93, 2204 21 97, 2204 29 93, 2204 29 97, 2401 10 10, 2401 10 20, 2401 10 30, 2401 10 41, 2401 10 49, 2401 20 10, 2401 20 20, 2401 20 30, 2401 20 41, 2401 20 49, 2501 00 51, 3102 50 10, 3105 90 10, 3502 11 10, 3502 19 10, 3502 20 10, 3502 90 20, 5911 20 00.

3. Die nachstehend aufgeführten Waren sind in die entsprechenden Positionen für Saatgut einzureihen, vorausgesetzt, dass die Waren die einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen erfüllen:

 — süßer Mais (Zea mays var. saccharata), Spelz, Hybridmais, Reis oder Hybridsorghum (Richtlinie 66/402/EWG des Rates [1]).

 — Pflanzkartoffeln (Richtlinie 66/403/EWG des Rates [2]).

 — Ölsamen und ölhaltige Früchte zur Aussaat (Richtlinie 69/208/EWG des Rates [3]).

 Süßer Mais (Zea mays var. saccharata), Spelz, Hybridmais, Reis, Hybridsorghum oder Ölsamen und ölhaltige Früchte zur Aussaat, die nicht den landwirtschaftlichen Bestimmungen entsprechen, werden zu einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer Beschaffenheit zugelassen, wenn nachgewiesen wird, dass die Ware tatsächlich zur Aussaat bestimmt ist.

4. Müllergaze, nicht konfektioniert, wird zu einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer Beschaffenheit zugelassen, wenn die Ware unauslöschlich so gekennzeichnet ist, dass sie erkennbar zur Verwendung als Müllergaze oder zu ähnlichen industriellen Zwecken bestimmt ist.

5. Frische Tafeltrauben, Käsefondues, Tokayer, Tabak und Nitrat werden zu einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer Beschaffenheit zugelassen, wenn ein gültiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zusammen mit den Rechnungen sowie den Waren, auf die sie sich beziehen, vorgelegt wird, wobei die Zeugnisse oder Bescheinigungen und die Rechnungen dieselben Seriennummern tragen müssen. Die Muster und Vorschriften zur Ausstellung der Zeugnisse oder Bescheinigungen enthält Anhang 9.

 Bemerkung

 Die eckigen Klammern in Spalte 1 der Nomenklatur zeigen an, dass diese Position gestrichen ist (Beispiel: Position [1519]).

ZWEITER TEIL

BESCHREIBUNG DES TARIC

TITEL I

Allgemeines

Die Nomenklatur des TARIC ist in 21 mit römischen Ziffern bezeichnete Abschnitte gegliedert, die ihrerseits in insgesamt 96 Kapitel aufgeteilt sind. Manche Abschnitte und Kapitel beginnen mit Anmerkungen und Zusätzlichen Anmerkungen.

Die Fußnoten und die Zusatzcodes für Antidumping- und Ausgleichszölle, pharmazeutische Erzeugnisse sowie bestimmte andere Maßnahmen bei der Einfuhr und/oder Ausfuhr befinden sich am Ende jedes Kapitels.

Zur Erläuterung der anwendbaren Maßnahmen während des Zeitraums vom 25. Februar bis 31. Dezember 2002 (entsprechend den am Tag der Drucklegung verfügbaren Daten) wird ihr Anwendungszeitraum in Klammern und nach dem Zollsatz oder Maßnahmeindikator wie folgt angegeben:

— mit Start- und Enddatum des Anwendungszeitraums, wenn dieser Zeitraum in den Zeitraum der Veröffentlichung fällt (25. Februar bis 31. Dezember 2002). Beispiel: (01/06–30/06) für den Anwendungszeitraum vom 1. Juni bis 30. Juni;

— nur mit dem Startdatum des Anwendungszeitraums, wenn dieser Zeitraum während des Veröffentlichungszeitraums beginnt und am gleichen Tag wie der Veröffentlichungszeitraum oder später endet. Beispiel: (01/07-) für den Anwendungszeitraum beginnend am 1. Juli und endend am 31. Dezember oder später;

(1) ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2320/66 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/64/EG der Kommission (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 60).

(2) ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/742/EG der Kommission (ABl. L 297 vom 18.11.1999, S. 39).

(3) ABl. L 169 vom 10.7.1969, S. 3). Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG/ (ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27).

— nur mit dem Enddatum des Anwendungszeitraums, wenn dieser Zeitraum am gleichen Tag wie der Veröffentlichungszeitraum beginnt oder vorher und innerhalb des Veröffentlichungszeitraums endet. Beispiel: (–31/07) für den Anwendungszeitraum beginnend am 25. Februar oder vorher und endend am 31. Juli;

— ohne Angabe, wenn der Anwendungszeitraum genau mit dem Veröffentlichungszeitraum übereinstimmt oder darüber hinausgeht.

Das Jahr wird nicht angegeben, da es sich immer um das Jahr 2002 handelt.

Anmerkung: Waren, für die Einfuhrpreise gelten

Für bestimmte in den Kapiteln 7, 8, 20 und 22 genannte Waren gilt das System der Einfuhrpreise. Auf diese Waren wird mithilfe der Fußnote „PN 001" hingewiesen, die zu der Beschreibung der betreffenden Waren hinzugesetzt wurde. Alle für diese Waren geltenden tariflichen Maßnahmen sind im Anhang 5 zum TARIC wiedergegeben.

TITEL II

Die geraden Seiten (linke Seiten)

Sie enthalten sechs Spalten.

A. **Spalten 1 und 2: Die Verschlüsselung**

In der Spalte 1 werden die acht Ziffern des Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) aufgeführt.

In der Spalte 2 werden die zwei Ziffern angegeben, die zur Verschlüsselung der Unterteilungen der TARIC-Nomenklatur dienen. Die letzten beiden Ziffern geben den internen Datenbankschlüssel an.

B. **Spalte 3: Warenbezeichnung**

Die Warenbezeichnungen der KN, die — soweit erforderlich — um Warenbezeichnungen des TARIC ergänzt werden, erlauben es, die Waren individuell anzusprechen im Hinblick auf die Gemeinschaftsrechtsakte, die anzuwenden sind bei der Einfuhr dieser Waren und — soweit erforderlich — auch bei der Ausfuhr sowie im innergemeinschaftlichen Handel. Diesen Unterpositionen des TARIC, die das Ergebnis der Integration der Gemeinschaftsmaßnahmen sind, sind die Codes der Spalte 2 zugeordnet.

Am Ende der Warenbeschreibungen können folgende Abkürzungen in Klammern erscheinen:

— im Landwirtschaftssektor bezieht sich „REX" mit den Nummern 1 bis 15 auf Erzeugnisse, die Ausfuhrerstattungen unterliegen können. Jede Nummer weist auf einen Sektor hin, wie in dem geänderten Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3446/87 dargelegt;

— in den Kapiteln 7 und 8 wird die Anwendung der pauschalen Einfuhrwerte oder Durchschnittswerte je Einheit durch „VF" oder „VU" angezeigt;

— im Textilbereich werden die Textilkategorien angegeben durch „TEXT", gefolgt von der Kategorienummer, die bis zu vier Stellen haben kann.

Bestimmten Warenbeschreibungen in den Kapiteln 7, 8, 20 und 22 wurde der Hinweis „PN 001" hinzugefügt. Dieser Zusatz weist darauf hin, dass die betreffenden Waren dem Einfuhrpreissystem unterliegen (siehe Titel I).

C. **Spalte 4: Zusätzliche Maßeinheit**

Die in Form von Abkürzungen angegebenen zusätzlichen Maßeinheiten dienen dazu, in Bezug auf die betreffende Ware ein weiteres statistisches Merkmal als das Gewicht in Kilogramm zu erheben (siehe Titel VI Liste 1).

D. **Spalten 5a und 5b: Handelspolitische Maßnahmen**

Die Bemerkungen zeigen in Form von Abkürzungen oder Fußnotenhinweisen Ursprungs-/Bestimmungsländer und bestimmte Maßnahmen bei der Einfuhr (Spalte 5a) und bei der Ausfuhr (Spalte 5b) an (siehe Titel VI Liste 2).

Die Einzelheiten zu den Maßnahmen Überwachung bei der Einfuhr bzw. Ausfuhr gemäß dem Washingtoner Übereinkommen (CITES) sind in Anhang 3 enthalten. Hinweise hierauf sind jedoch nur bei solchen Codes angegeben, bei denen hauptsächlich Exemplare bzw. Waren des Anhangs 3 vorkommen.

Die Überwachungsmaßnahmen, Höchstmengen und Einfuhrbeschränkungen für Textilwaren (Kapitel 50 bis 63) sind in der Spalte 5a aufgeführt.

Die Abkürzung „DURX in Spalte 5b" bezeichnet Ausfuhrbeschränkungen für Dual-use-Güter, die in der Liste der Dual-use-Güter der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates (ABl. L 159 vom 30.6.2000, S. 1) aufgeführt und im Anhang 4 des TARIC abgedruckt sind. Bei der Auslegung dieser Warenbeschreibungen sind die am Beginn der Liste aufgeführten Anmerkungen zu beachten, insbesondere die Bestandteilsregelung (Punkt 2 der Allgemeinen Anmerkungen). Es wird darauf hingewiesen, dass ebenso solche Waren, die nicht ausdrücklich in dieser Liste aufgeführt sind, von doppelter Verwendung sein können und daher den Ausfuhrbeschränkungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 unterliegen. Darüber hinaus ist die Zuordnung von Dual-use-Gütern zu KN-Codes lediglich eine Interpretation der Liste der Dual-use-Güter und ändert in keiner Hinsicht den Inhalt der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000.

Hinsichtlich der Waren, die einem Antidumping- oder Ausgleichszoll unterliegen, siehe Titel IV Buchstabe C und Titel VI Liste 2.

TITEL III

Die ungeraden Seiten (rechte Seiten)

Sie enthalten in sechs Spalten mit den Nummern 6 bis 11 die TARIC-Codes und die autonomen oder vertragsmäßigen Zollsätze, die in Abhängigkeit vom jeweiligen Ursprungsland anzuwenden sind. Diese Zollsätze werden angegeben in der Spalte 7 „Zollsatz Drittländer (S = Aussetzung, K = Zollkontingent)" und in den Spalten 8 bis 11 „Besondere Zollsätze (S = Aussetzung, K = Zollkontingent, P = Plafond)".

Den Einzelheiten über Zollkontingente und Plafonds folgen normalerweise sechsstellige Nummern (laufende Nummern), die die Verbindung herstellen mit den in den entsprechenden Verordnungen aufgeführten Mengen.

Die in den Spalten 8 bis 11 angegebene Zollbegünstigung ist abhängig von der Vorlage eines Ursprungszeugnisses oder einer Warenverkehrsbescheinigung sowie gegebenenfalls weiteren — in den Fußnoten angegebenen — Voraussetzungen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist der in der Spalte 7 angegebene Zollsatz anzuwenden.

Die in diesen Spalten verwendeten Zeichen haben folgende Bedeutung:

— Ein Anstrich („—") bedeutet, dass der in der Spalte 7 aufgeführte Zollsatz anzuwenden ist.

— Eine Null („0") bedeutet, dass die von dieser Position erfassten Waren zollfrei eingeführt werden können.

Die Tabellen im Anhang 1, die sich auf die TARIC-Nomenklatur beziehen, enthalten keine Zollsätze.

Falls sich in den Spalten 7 bis 11 — insbesondere in Bezug auf das Ursprungs- oder Herkunftsland — Unterschiede ergeben, so wird dies unter Aufführung des Kennzeichens für das betreffende Land angegeben (siehe Titel VI Liste 5). Die Ausschlüsse von Ländern werden angezeigt durch das Zeichen „excl", gefolgt von dem betreffenden Länderkennzeichen.

A. **Spalte 6: TARIC-Code**

Aus praktischen Gründen wird auch auf dieser Seite zunächst der TARIC-Code angegeben.

B. **Spalte 7: Zollsatz Drittländer (S = Aussetzung, K = Zollkontingent)**

In dieser Spalte sind die allgemein gegenüber Drittländern anwendbaren Regelzollsätze (siehe erster Teil Titel III Buchstabe B Ziffern 1 und 2) angegeben, und zwar ohne Hinweis darauf, ob sie vertragsmäßigen oder autonomen Ursprungs sind. Außerdem werden hier gegebenenfalls die für die betreffende Ware geltenden Zollaussetzungen (S) und Zollkontingente (K) aufgeführt.

Die angegebenen Zollsätze gelten allgemein gegenüber Drittländern, d. h. unabhängig vom Ursprungsland der betreffenden Ware. In denjenigen Fällen, in denen eine Zollaussetzung, ein Zollkontingent oder eine Zollermäßigung nicht allgemein anwendbar ist, wird diese Regelung — soweit das betreffende Ursprungs- und/oder Herkunftsland in der Kopfleiste angegeben ist — in den Spalten 8 bis 11 aufgeführt, im übrigen in einer Fußnote zu Spalte 7. Die Antidumping- oder Ausgleichszölle, die neben diesen Zollsätzen erhoben werden können, sind in Spalte 5a aufgeführt.

C. **Spalte 8: Allgemeines Präferenzsystem (APS)**

Diese Spalte gibt die für die Einfuhren aus Entwicklungsländern (siehe Titel VI Liste 5) anwendbaren Zollpräferenzen an, welche die Europäischen Gemeinschaften diesen Ländern im Rahmen des APS gewähren.

D. **Spalte 9: EWR [Island (IS), Liechtenstein (LI) und Norwegen (NO)]; Schweiz (CH); PHC [Polen (PL), Ungarn (HU), Tschechische Republik (CZ) und Slowakei (SK)]; Bulgarien (BG); Rumänien (RO); Estland (EE); Lettland (LV); Litauen (LT); Slowenien (SI)**

Hier sind die für Einfuhren aus diesen Ländern anwendbaren Zollpräferenzen angegeben, die auf Abkommen der Europäischen Gemeinschaften mit jedem dieser Länder beruhen.

Island, Liechtenstein und Norwegen werden unter der Abkürzung „EEA" zusammengefasst, wenn für diese Länder die Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden sind.

Die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn und Polen werden unter der Abkürzung PHC zusammengefasst, wenn ein gemeinsamer Zollsatz anzuwenden ist. Wenn zusätzlich zu einem Kontingent ein besonderer Zollsatz für eines oder alle diese Länder angegeben wird, ist dieser Zollsatz anzuwenden, nachdem das Kontingent ausgeschöpft ist.

E. **Spalte 10: Andorra (AD); San Marino (SM); Türkei (TR)**

In dieser Spalte sind die für Einfuhren aus Andorra, San Marino und der Türkei anwendbaren Zollsätze aufgeführt.

Vorübergehend können Drittlandswaren, die zur Einfuhr nach San Marino bestimmt sind, im Namen und auf Rechnung von San Marino durch eines der folgenden Zollämter der Gemeinschaft in den freien Verkehr überführt werden: Genova, Roma II, Livorno, Ravenna, Rimini, Forlì (Cesena), Orio al Serio, Milano II, Bologna und Triest.

F. **Spalte 11: AKP-Staaten (LOMA) und Überseeische Länder und Gebiete (LOMB) (LOMA + LOMB = LOMAB); Besetzte palästinensische Gebiete (PS); Ceuta (XC); Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (MK); Färöer (FO); Israel (IL); Kroatien (HR); Länder des westlichen Balkans (ABH) [Albanien (AL), Bosnien-Herzegowina (BA) und Jugoslawien (YU)]; Maghreb (MGB) [Algerien (DZ), Marokko (MA) und Tunesien (TN)]; Malta (MT); Maschrak (MCH) [Ägypten (EG), Jordanien (JO), Libanon (LB) und Arabische Republik Syrien (SY)]; Melilla (XL); Mexiko (MX); Südafrika (ZA); Zypern (CY)**

Diese Spalte gibt die für die Einfuhren aus diesen Ländern anwendbaren Zollpräferenzen an, die entweder auf Abkommen der Europäischen Gemeinschaften mit diesen Ländern oder auf autonomen Regelungen der Gemeinschaften gegenüber diesen Ländern beruhen.

TITEL IV

Die Zusatzcodes

A. **Allgemeines**

Bestimmte Maßnahmen werden mit einem Zusatzcode mit vier alphanummerischen Zeichen verschlüsselt, wobei das erste Zeichen üblicherweise dazu dient, die Art der Maßnahme anzugeben, und die übrigen dazu, die weiteren Aufgliederungen zu verschlüsseln.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um:

— Agrarteilbeträge (EA),

— komplexe Antidumping- und Ausgleichszölle, die sich auf Unternehmen beziehen,

— Zölle für pharmazeutische Stoffe des Teils III Abschnitt II der KN,

— Referenzpreise für Fisch,

— bestimmte andere Maßnahmen bei der Einfuhr und/oder Ausfuhr, für die eine Unterteilung des KN/TARIC-Codes notwendig ist.

Die Zusatzcodes sind anzumelden zusammen mit

— dem achtstelligen KN-Code bei der Ausfuhr und

— dem zehnstelligen TARIC-Code bei Einfuhren aus Drittländern und — gegebenenfalls während der Übergangszeit von neuen Mitgliedstaaten — in denjenigen Fällen, bei denen noch Zölle oder andere Maßnahmen bei der Einfuhr bestehen.

Die Zusatzcodes für Antidumping- und Ausgleichszölle, pharmazeutische Erzeugnisse sowie bestimmte andere Maßnahmen bei der Einfuhr und/oder Ausfuhr werden am Ende des betreffenden Kapitels aufgeführt.

B. **Agrarteilbeträge (EA), Zusatzzölle Zucker(AD S/Z) und Mehl(AD F/M)**

Die Zusatzcodes für EA oder EAR, AD S/Z oder AD S/ZR und AD F/M oder AD F/MR beginnen immer mit der Ziffer 7 und sind im Anhang 1 des TARIC aufgeführt. Die Anmeldung dieser Codes ist für die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse vorgeschrieben, auf die sie sich beziehen.

C. **Antidumping- und Ausgleichszölle**

Manche dieser Zölle sind zu komplex, um auf der Ebene der TARIC-Nomenklatur (neunte und zehnte Stelle) integriert zu werden; sie werden deshalb in eine Zusatz-Nomenklatur (alphanummerischer Zusatzcode mit vier Zeichen) aufgenommen.

Die Zusatzcodes werden für solche Fälle geschaffen, in denen der Zoll sich auf Einfuhren von Waren bezieht, die von bestimmten Unternehmen hergestellt und/oder ausgeführt werden, oder wenn diese Waren in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, nachdem sie in der Gemeinschaft von bestimmten Unternehmen aus Teilen mit Ursprung in Drittländern zusammengesetzt wurden.

Diejenigen Fälle, in denen ein solcher Zusatzcode anzuwenden ist, werden in der Spalte 5a des TARIC („Handelspolitische Maßnahmen“) mit der Bezeichnung „ADUMP“ oder „ACOMP“ zusammen mit der Abkürzung für das Ursprungsland (siehe Titel VI Liste 5) angezeigt. Antidumping- oder Ausgleichszölle, die nicht gegenüber bestimmten Unternehmen, sondern gegenüber Ländern anzuwenden sind, werden durch die Abkürzung „DUMP“ oder „COMP“ gekennzeichnet.

Indikatoren zeigen an, ob der Zoll vorläufig (P), endgültig (D) oder ausgesetzt (X) ist.

Für Waren, für die eine Sammlung von statistischen Antidumpingdaten erforderlich ist, werden die folgenden Abkürzungen in Spalte 5a aufgeführt:

— Waren, für die ein Verfahren eingeleitet worden ist: NTDUM,

— Waren, für die der Zoll ausgesetzt worden ist: SPDUM,

— Waren, für die die Registrierung der Einfuhren weitergeht: RGDUM,

— Waren, für die die Entrichtung der Zölle ausgesetzt ist in Erwartung der Ergebnisse einer Überprüfung: PCDUM.

Die Fußnote TM 303 ist seit dem 1. Januar 2002 durch eine neue Maßnahme (CTDUM) ergänzt worden. Diese Maßnahme ist an Waren, die einem Antidumping- oder Ausgleichszoll unterliegen, verknüpft und soll zur verstärkten Kontrolle des angemeldeten Ursprungs beitragen.

Die Zusatzcodes (die mit der Ziffer 8 oder dem Buchstaben A beginnen) sind am Ende jedes Kapitels zusammen mit dem TARIC-Code, dem Warenursprung, Einzelheiten zu den Unternehmen und dem Zollsatz aufgeführt.

Sofern weitere Angaben erforderlich sind (z. B. in Bezug auf die Bestimmung des Warenwertes), wird ein Fußnotenhinweis am Ende des Kapitels aufgenommen.

TITEL V

Die Fußnoten

Der Text der Fußnoten, auf die in den verschiedenen Spalten durch Codes hingewiesen wird, ist am Ende jedes Kapitels angegeben.

Die Fußnoten dienen entweder dazu, Informationen zum besseren Verständnis der anwendbaren Vorschriften zu geben oder die rechtlichen Voraussetzungen anzugeben, die erfüllt werden müssen.

TITEL VI

Die Abkürzungen

LISTE 1

Maßeinheiten

c/k	Anzahl Karat (1 metrisches Karat = 2×10^{-4} kg)
ce/el	Anzahl Zellen
ct/l	Ladetonnen ([1])
g	Gramm
gi F/S	Gramm spaltbare Isotope
GT	Bruttoraumzahl
kg	Kilogramm
kg $C_5H_{14}ClNO$	Kilogramm Cholinchlorid
kg/br	Kilogramm, brutto
kg H_2O_2	Kilogramm Wasserstoffperoxid
kg K_2O	Kilogramm Kaliummonoxid
kg KOH	Kilogramm Kaliumhydroxid
kg met. am.	Kilogramm Methylamine
kg/net	Kilogramm, netto
kg/net eda	Kilogramm netto, Abtropfgewicht
kg/net mas	Kilogramm netto in der Trockenmasse
kg tot/alc.	Kilogramm totaler Alkoholgehalt
kg 90 % sdt	Kilogramm, berechnet auf 90 % trocken
kg N	Kilogramm Stickstoff
kg NaOH	Kilogramm Natriumhydroxid
kg P_2O_5	Kilogramm Phosphorpentoxid
kg U	Kilogramm Uran
1 000 kWh	1 000 Kilowattstunden
l	Liter
l alc. 100 %	Liter reiner Alkohol (100 %)
hl	Hektoliter
1 000 l	1 000 Liter
b/f	Flasche
m	Meter
m^2	Quadratmeter
m^3	Kubikmeter
1 000 m^3	1 000 Kubikmeter
pa	Anzahl Paar
p/st	Anzahl Stück
100 p/st	100 Stück
1 000 p/st	1 000 Stück
TJ	Terajoule (oberer Heizwert)

([1]) Unter Ladetonnen (ct/l) versteht man die in metrischen Tonnen ausgedrückte Ladefähigkeit eines Schiffes. Die als Schiffsbedarf beförderten Güter (z. B. Treibstoff, Betriebsmittel, Proviant) bleiben ebenso wie die beförderten Personen (Schiffspersonal und Fahrgäste einschließlich Gepäck) bei der Berechnung der Ladetonnen außer Betracht.

LISTE 2

Die Bezeichnungen der Hinweise auf Maßnahmen

Das Präfix „A“ im Zusammenhang mit den folgenden Abkürzungen bedeutet, dass die Maßnahme mit einem Zusatzcode verknüpft ist.

APPL	Pharmazeutische Erzeugnisse
CTDUM	Kontrolle Antidumping- und Ausgleichszoll
DUMP, COMP	Antidumping- und Ausgleichszölle
DURX	Beschränkungen bei der Ausfuhr
K	Zollkontingent/Nullzollsatz oder ermäßigter Zollsatz
LPQ	Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr (mengenmäßige Beschränkung)
LPR	Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr (Beschränkung)
LPS	Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr (vorherige Überwachung)
NTDUM	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumping- oder Ausgleichszollverfahrens
OPQ	Zollpräferenz für die Einfuhr nach passiver Veredelung
OPS	Nachträgliche Überwachung im Rahmen passiver Veredelung
OPT	Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nach passiver Veredelung
P	Zollplafond
PCDUM	Entrichtung der Antidumping- und Ausgleichszölle ausgesetzt
PRO	Einfuhrverbot
PRX	Ausfuhrverbot
QX	Ausfuhrgenehmigung (mengenmäßige Beschränkung)
RGDUM	Antidumping- oder Ausgleichszollregistrierung
RIX	Ausfuhrerstattung (Zutaten)
RX	Ausfuhrgenehmigung (Beschränkung)
S	Zollaussetzung
SPDUM	Ausgesetzter Antidumping- oder Ausgleichszoll
SPX	Ausfuhrgenehmigung (vorherige Überwachung)
SREF	Statistik – referenzpreis Fisch
SUR	Nachträgliche Einfuhrüberwachung
SUX	Nachträgliche Ausfuhrüberwachung TC — Ohne Ursprung = mögliche Ausgleichsabgabe — Mit Ursprung = Ausgleichsabgabe anzuwenden

LISTE 3

Elemente der anzuwendenden Abgabensätze

+ AD F/M	+ Zusatzzoll Mehl
+ AD F/MR	+ ermäßigter Zusatzzoll Mehl
+ AD S/Z	+ Zusatzzoll Zucker
+ AD S/ZR	+ ermäßigter Zusatzzoll Zucker
+ EA	+ Agrarteilbetrag
+ EAR	+ ermäßigter Agrarteilbetrag
MAX	Höchstens zu erhebender Betrag oder Satz
MIN	Mindestens zu erhebender Betrag oder Satz

LISTE 4

Währungseinheit

EUR Euro (siehe erster Teil Titel III Buchstabe C Ziffer 3)

LISTE 5

Länder- und Ländergruppenliste in alphabetischer Reihenfolge

Die Alpha-2- und die nummerischen Ländercodes beruhen auf der Geonomenklatur des SAEG.

Die Länderkennzeichen entsprechen der internationalen Norm (ISO 3166 2-Alpha-Code). In manchen Fällen war es jedoch notwendig, besondere Codes oder Kennzeichen zu schaffen, weil es keinen internationalen Code gibt (z. B. für die AKP-Staaten) oder weil Codes für TARIC-eigene Zwecke erforderlich waren.

Länder-kennzeichen	Ländercode	Name	Ländergruppe
ABH	1099	Länder des westlichen Balkans (AL, BA, YU)	
AD	43	Andorra	
AE	647	Vereinigte Arabische Emirate	SPGL, GATT
AF	660	Afghanistan	SPGA
AG	459	Antigua und Barbuda	LOMA, SPGL, GATT
AI	446	Anguilla	LOMB, SPGL
AL	70	Albanien	ABH, GATT
AM	77	Armenien	CIS, SPGL
AN	478	Niederländische Antillen	LOMB, SPGL, GATT
AO	330	Angola	LOMA, SPGA, GATT
AQ	891	Antarktis	LOMB, SPGL
AR	528	Argentinien	SPGL, GATT
AS	830	Amerikanisch-Samoa	SPGL
AT	38	Österreich	EEC, GATT
AU	800	Australien	GATT
AW	474	Aruba	LOMB, SPGL
AZ	78	Aserbaidschan	CIS, SPGL
BA	93	Bosnien-Herzegowina	ABH
BB	469	Barbados	LOMA, SPGL, GATT
BD	666	Bangladesch	SPGA, GATT
BE	17	Belgien	EEC, GATT
BF	236	Burkina Faso	LOMA, SPGA, GATT
BG	68	Bulgarien	GATT
BH	640	Bahrain	SPGL, GATT
BI	328	Burundi	LOMA, SPGA, GATT
BJ	284	Benin	LOMA, SPGA, GATT
BM	413	Bermudas	SPGL
BN	703	Brunei Darussalam	LOMB, SPGL, GATT
BO	516	Bolivien	SPGE, GATT
BR	508	Brasilien	SPGL, GATT

Länder-kennzeichen	Ländercode	Name	Ländergruppe
BS	453	Bahamas	LOMA, SPGL
BT	675	Bhutan	SPGA
BV	892	Bouvetinseln	LOMB, SPGL
BW	391	Botsuana	LOMA, SPGL, GATT
BY	73	Belarus	CIS, SPGL
BZ	421	Belize	LOMA, SPGL, GATT
CA	404	Kanada	GATT
CC	833	Kokosinseln (Keelinginseln)	SPGL
CD	322	Demokratische Republik Kongo	LOMA, SPGA, GATT
CF	306	Zentralafrikanische Republik	LOMA, SPGA, GATT
CG	318	Kongo	LOMA, SPGL, GATT
CH	39	Schweiz	GATT
CI	272	Côte d'Ivoire	LOMA, SPGL, GATT
CIS	2035	Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan	
CK	837	Cookinseln	SPGL
CL	512	Chile	SPGL, GATT
CM	302	Kamerun	LOMA, SPGL, GATT
CN	720	Volksrepublik China	SPGL, GATT
CO	480	Kolumbien	SPGE, GATT
CR	436	Costa Rica	SPGE, GATT
CU	448	Kuba	SPGL, GATT
CV	247	Kap Verde	LOMA, SPGA
CX	834	Weihnachtsinsel	SPGL
CY	600	Zypern	SPGL, GATT
CZ	61	Tschechische Republik	PHC, GATT
DE	4	Deutschland	EEC, GATT
DJ	338	Dschibuti	LOMA, SPGA, GATT
DK	8	Dänemark	EEC, GATT
DM	460	Dominica	LOMA, SPGL, GATT
DO	456	Dominikanische Republik	LOMA, SPGL, GATT
DZ	208	Algerien	MGB, SPGL
EC	500	Ecuador	SPGE, GATT
EE	53	Estland	F, GATT
EEA	2012	Europäischer Wirtschaftsraum (IS, LI, NO)	
EEC	1010	EG	GATT
EG	220	Ägypten	MCH, SPGL, GATT
ER	336	Eritrea	LOMA, SPGA
ES	11	Spanien	EEC, GATT
ET	334	Äthiopien	LOMA, SPGA
F	2032	EE, LV, LT	
FI	32	Finnland	EEC, GATT
FJ	815	Fidschi	LOMA, SPGL, GATT

Länder-kennzeichen	Ländercode	Name	Ländergruppe
FK	529	Falklandinseln	LOMB, SPGL
FM	823	Föderierte Staaten von Mikronesien	SPGL
FO	41	Färöer	
FR	1	Frankreich	EEC, GATT
GA	314	Gabun	LOMA, SPGL, GATT
GATT	2500	Mitgliedstaaten des WTO	
GB	6	Vereinigtes Königreich	EEC, GATT
GD	473	Grenada	LOMA, SPGL, GATT
GE	76	Georgien	CIS, SPGL, GATT
GH	276	Ghana	LOMA, SPGL, GATT
GI	44	Gibraltar	SPGL
GL	406	Grönland	LOMB, SPGL
GM	252	Gambia	LOMA, SPGA, GATT
GN	260	Guinea	LOMA, SPGA, GATT
GQ	310	Äquatorialguinea	LOMA, SPGA
GR	9	Griechenland	EEC, GATT
GS	893	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	LOMB, SPGL
GT	416	Guatemala	SPGE, GATT
GU	831	Guam	SPGL
GW	257	Guinea-Bissau	LOMA, SPGA, GATT
GY	488	Guyana	LOMA, SPGL, GATT
HK	740	Hongkong	GATT
HM	835	Heard und die McDonaldinseln	SPGL
HN	424	Honduras	SPGE, GATT
HR	92	Kroatien	GATT
HT	452	Haiti	LOMA, SPGA, GATT
HU	64	Ungarn	PHC, GATT
ID	700	Indonesien	SPGL, GATT
IE	7	Irland	EEC, GATT
IL	624	Israel	GATT
IN	664	Indien	SPGL, GATT
IO	357	Britisches Territorium im Indischen Ozean	LOMB, SPGL
IQ	612	Irak	SPGL
IR	616	Islamische Republik Iran	SPGL
IS	24	Island	EEA, GATT
IT	5	Italien	EEC, GATT
JM	464	Jamaika	LOMA, SPGL, GATT
JO	628	Jordanien	MCH, SPGL, GATT
JP	732	Japan	GATT
KE	346	Kenia	LOMA, SPGL, GATT
KG	83	Kirgisistan	CIS, SPGL
KH	696	Kambodscha	SPGA
KI	812	Kiribati	LOMA, SPGA

Länder-kennzeichen	Ländercode	Name	Ländergruppe
KM	375	Komoren	LOMA, SPGA
KN	449	St. Kitts und Nevis	LOMA, SPGL, GATT
KP	724	Demokratische Volksrepublik Korea	
KR	728	Republik Korea	GATT
KW	636	Kuwait	SPGL, GATT
KY	463	Kaimaninseln	LOMB, SPGL
KZ	79	Kasachstan	CIS, SPGL
LA	684	Demokratische Volksrepublik Laos	SPGA
LB	604	Libanon	MCH, SPGL
LC	465	St. Lucia	LOMA, SPGL, GATT
LI	37	Liechtenstein	EEA, GATT
LK	669	Sri Lanka	SPGL, GATT
LOMA	1031	AKP-Staaten (Afrika, Karibik, Pazifischer Raum)	
LOMAB	2090	LOMA und LOMB	
LOMB	2080	ÜLG (Überseeische Länder und Gebiete)	
LR	268	Liberia	LOMA, SPGA
LS	395	Lesotho	LOMA, SPGA, GATT
LT	55	Litauen	F, GATT
LU	18	Luxemburg	EEC, GATT
LV	54	Lettland	F, GATT
LY	216	Libysch-Arabische Dschamahirija	SPGL
MA	204	Marokko	MGB, SPGL, GATT
MCH	2110	Maschrak (EG, JO, LB, SY)	
MD	74	Republik Moldau	CIS, SPGL, GATT
MG	370	Madagaskar	LOMA, SPGA, GATT
MGB	1054	Maghreb (DZ, MA, TN)	
MH	824	Marshallinseln	SPGL
MK	96	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien ([1])	
ML	232	Mali	LOMA, SPGA, GATT
MM	676	Myanmar ([2])	SPGA, GATT
MN	716	Mongolei	SPGL, GATT
MO	743	Macau	SPGL, GATT
MP	820	Nördliche Marianen	SPGL
MR	228	Mauretanien	LOMA, SPGA, GATT
MS	470	Montserrat	LOMB, SPGL
MT	46	Malta	GATT
MU	373	Mauritius	LOMA, SPGL, GATT
MV	667	Malediven	SPGA, GATT
MW	386	Malawi	LOMA, SPGA, GATT
MX	412	Mexiko	SPGL, GATT
MY	701	Malaysia	SPGL, GATT
MZ	366	Mosambik	LOMA, SPGA, GATT
NA	389	Namibia	LOMA, SPGL, GATT

Länder-kennzeichen	Ländercode	Name	Ländergruppe
NC	809	Neukaledonien	LOMB, SPGL
NE	240	Niger	LOMA, SPGA, GATT
NF	836	Norfolkinsel	SPGL
NG	288	Nigeria	LOMA, SPGL, GATT
NI	432	Nicaragua	SPGE, GATT
NL	3	Niederlande	EEC, GATT
NO	28	Norwegen	EEA, GATT
NOWTO	2501	Länder' die nicht Mitglied der WTO sind	
NP	672	Nepal	SPGA
NR	803	Nauru	SPGL
NU	838	Niueinsel	SPGL
NZ	804	Neuseeland	GATT
OM	649	Oman	SPGL, GATT
PA	442	Panama	SPGE, GATT
PE	504	Peru	SPGE, GATT
PF	822	Französisch-Polynesien	LOMB, SPGL
PG	801	Papua-Neuguinea	LOMA, SPGL, GATT
PH	708	Philippinen	SPGL, GATT
PHC	2028	CZ, SK, HU, PL	
PK	662	Pakistan	SPGE, GATT
PL	60	Polen	PHC, GATT
PM	408	St. Pierre und Miquelon	LOMB, SPGL
PN	813	Pitcairn	LOMB, SPGL
PS	625	Besetzte palästinensische Gebiete	
PT	10	Portugal	EEC, GATT
PW	825	Palau	SPGL
PY	520	Paraguay	SPGL, GATT
QA	644	Katar	SPGL, GATT
RO	66	Rumänien	GATT
RU	75	Russische Föderation	CIS, SPGL
RW	324	Ruanda	LOMA, SPGA, GATT
SA	632	Saudi-Arabien	SPGL
SB	806	Salomonen	LOMA, SPGA, GATT
SC	355	Seychellen	LOMA, SPGL
SD	224	Sudan	LOMA, SPGA
SE	30	Schweden	EEC, GATT
SG	706	Singapur	GATT
SH	329	St. Helena	LOMB, SPGL
SI	91	Slowenien	GATT
SK	63	Slowakei	PHC, GATT
SL	264	Sierra Leone	LOMA, SPGA, GATT
SM	47	San Marino	
SN	248	Senegal	LOMA, SPGA, GATT
SO	342	Somalia	LOMA, SPGA

Länder-kennzeichen	Ländercode	Name	Ländergruppe
SPGA	2005	Am wenigsten entwickelte Länder, die unter das Allgemeine Präferenzsystem fallen (siehe Anhang I, Spalte H der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001, ABl. L 346 vom 31.12.2001)	
SPGE	2027	Länder, die unter das Allgemeine Präferenzsystem fallen (Anhang I, Spalte I der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001, ABl. L 346 vom 31.12.2001)	
SPGL	2020	Länder, die unter das allgemeine Präferenzsystem fallen (Allgemeine Regelung, Verordnung (EG) Nr. 2501/2001, ABl. L 346 vom 31.12.2001)	
SR	492	Suriname	LOMA, SPGL, GATT
ST	311	São Tomé und Príncipe	LOMA, SPGA
SV	428	El Salvador	SPGE, GATT
SY	608	Arabische Republik Syrien	MCH, SPGL
SZ	393	Swasiland	LOMA, SPGL, GATT
TC	454	Turks- und Caicosinseln	LOMB, SPGL
TD	244	Tschad	LOMA, SPGA, GATT
TF	894	Französische Südgebiete	LOMB, SPGL
TG	280	Togo	LOMA, SPGA, GATT
TH	680	Thailand	SPGL, GATT
TJ	82	Tadschikistan	CIS, SPGL
TK	839	Tokelauinsel	SPGL
TM	80	Turkmenistan	CIS, SPGL
TN	212	Tunesien	MGB, SPGL, GATT
TO	817	Tonga	LOMA, SPGL
TOUT	1011	Alle Drittländer, erga omnes anzuwendende Maßnahmen	
TP	626	Osttimor ([3])	SPGL
TR	52	Türkei	GATT
TT	472	Trinidad und Tobago	LOMA, SPGL, GATT
TV	807	Tuvalu	LOMA, SPGA
TW	736	Taiwan	GATT
TZ	352	Vereinigte Republik Tansania	LOMA, SPGA, GATT
UA	72	Ukraine	CIS, SPGL
UG	350	Uganda	LOMA, SPGA, GATT
UM	832	Kleinere amerikanische Überseeinseln	SPGL
US	400	Vereinigte Staaten	GATT
UY	524	Uruguay	SPGL, GATT
UZ	81	Usbekistan	CIS, SPGL
VA	45	Heiliger Stuhl	
VC	467	St. Vincent und die Grenadinen	LOMA, SPGL, GATT
VE	484	Venezuela	SPGE, GATT
VG	468	Britische Jungferninseln	LOMB, SPGL
VI	457	Amerikanische Jungferninseln	SPGL
VN	690	Vietnam	SPGL

Länder-kennzeichen	Ländercode	Name	Ländergruppe
VU	816	Vanuatu	LOMA, SPGA
WF	811	Wallis und Futuna	LOMB, SPGL
WS	819	Samoa	LOMA, SPGA
XC	21	Ceuta	
XL	23	Melilla	
YE	653	Jemen	SPGA
YT	377	Mayotte	LOMB, SPGL
YU	94	Jugoslawien	ABH
ZA	388	Südafrika	SPGL, GATT
ZM	378	Sambia	LOMA, SPGA, GATT
ZW	382	Simbabwe	LOMA, SPGL, GATT

([1]) Provisorischer Code, der in nichts der endgültigen Bezeichnung des Landes vorgreift, die bei Abschluss der momentan laufenden Verhandlungen in diesem Zusammenhang im Rahmen der Vereinten Nationen genehmigt wird.
([2]) Dieses Land kommt zeitweilig nicht in den Genuss der Zollpräferenzen.
([3]) Territorium unter vorübergehender Verwaltung der Vereinten Nationen.